

Nº 459 1823

Prot. n. 12- Req. fls. 184

R. H. 15, n. 5-266V

Secretaria da Agricultura

Directoria de Terras, Colonisação e Imigração



SECRETARIA GERAL
15 JUN 1924
Handwritten signature

Anno: 1924

Data 21 de Janeiro de 1924.

27
33

»C. RIO GRANDENSE



Interessado *Jorge* BASSELMANN.

Assumpto Pede a restituição de passagem pelo o seu transporte e sua familia do porto Bremen á Santos.



General Macedo

São Paulo

DIRECTORIA DE TERRAS,
AGRICULTURA E IMMIGRAÇÃO

Colônia Riograndense, 21 de Janeiro de 1924.
Município de Conceição de Monte Alegre
Estação de Cardoso de Almeida, F. F. Sorocabana

MAI 27 1924
Assistente do Secretário

Excmo. Sr. Dr. Secretário de Estado dos
Negócios da Agricultura, Commercio e Obras Publicas
do Estado de São Paulo.

Georg Basselmann, de 53 annos, immi-
grante, chegado ao porto de Santos no dia 1 de Janeiro
de 1924 pelo vapor allemão "Werra", procedente do
porto de Bremen, Alemanha, junto com sua
familia composta de sua mulher Minna, de
45 annos, seu filho Wilhelm, de 22 annos, seu filho
Georg, de 21 annos, seu filho August, de 19 annos
sua filha Anna, de 18 annos e seu filho Wilhelm -
Bernhardt, de 4 annos, achando-se localizado
na Colônia Riograndense, Município de Conceição
de Monte Alegre, Districto de Maracahy, conforme
prova os documentos juntos, e tendo pago as
passagens, vem, respeitosaente, pelo presente, re-
querer digne-se V. Excia., de accordo com a lei,
autorizar a restituição, ao suplicante, na im-
portancia de £ 75.00 (setenta e cinco libras),
despendido com o transporte conforme prova
as passagens nros. 13364, 13372 e 13382.

aul - Ho 9 - 12 - Proj - 184

Colônia Riograndense
Directoria Geral
EXPEDIENTE
MAI 28 1924
Protocolo N. 615
Hildebrande

SECRETARIA DA AGRICULTURA
Seção de Exp. Agricola
MAI 28 1924
N.º 04857
DIRECTORIA GERAL



Georg Basselmann
Gordun

DEUTSCHES
REICH



REISE-
PASS

59.999.700 in Stempel sind
unter N: 66 S. G. L. Passen in
verwendet.

Sollten, das 6. Nov. 1923
Das Passbuch
ist



Reinhold

DEUTSCHES REICH

REPÚBLICA DE EMIGRANTES
SÃO PAULO

JAN 9 1924



ESPONTANEO

REISEPASS

Nr. 214

NAME DES PASSINHABERS

August Kapselmann

~~BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU~~

~~UND VON~~ KINDERN ~~—~~

STAATSANGEHÖRIGKEIT

Preußen

Ehefrau



Lichtbild

Unterschrift des Paabinhabers

August Besselmann

und seiner Ehefrau

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Soltan, den 10. November 1923.
H. Landrat.
Ehrlich

PERSONENBESCHREIBUNG

Ehefrau

Beruf

Maler

Geburtsort

Quitzingen

Geburtstag

15. Januar 1904.

Wohnort

Boide

Gestalt

mittel

Gesicht

oval

Farbe der Augen

blau

Farbe des Haares

blau

Besond. Kennzeichen

keine

KINDER

Name

Alter

Geschlecht

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

Inland und Brasilien

Der Paß wird ungültig am

9. November 1925

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

Der Landrat

Datum

10. November 1925

Unterschrift

2.8.

Lehrs



VERLÄNGERUNGEN

1.

Verlängert bis

, den

Dienststelle

Unterschrift

2.

Verlängert bis

, den

Dienststelle

Unterschrift

3.

Verlängert bis

, den

Dienststelle

Unterschrift

688

Vista. — Com para viagem com destino ao
Brasil. Consulado Geral da República
dos Estados Unidos do Brasil em
Bremen 30 de Novembro de 1928

Consul Geral

Brasil P. M. Costa



~~12.20~~

Dues

AUSGEREIST.
Bremen, den 10.12.1928
Die Polizeidirektion
des Bremer Anwaltsvereins



Geizig. Popelmann
Gegen die deutsche Tuberkulose
über eine wichtige Angelegenheit
in Bayern stellen, besonders meine
Landesrat.

Dieser Mann ist 14. Monate
jetzt nicht über die Göttinger
des Prof. Dr. Dr.

Göttingen, den 15. November
1926

Freundlich.



Meine

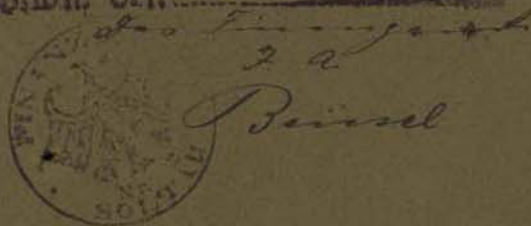
DEUTSCHES
REICH



REISE-
PASS

25 Milliarden Mark Pempel
in Marken entwertet 1923/24

Sollten den 22. Nov. 1923



DEUTSCHES REICH



REISEPASS

Nr. 271

NAME DES PASSINHABERS

Wilhelm Hasselmann

~~BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU~~

~~UND VON KINDERN~~

STAATSANGEHÖRIGKEIT

Preußen

Ehefrau



Lichtbild

Unterschrift des Paßinhabers

Wilhelm Besselmann

und seiner Ehefrau

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.



Solkau, den *20. November 1923.*

Ger Landgraf
v. v.

2

PERSONENBESCHREIBUNG

Beruf	<i>Landwirt</i>	Ehefrau
Geburtsort	<i>Ob. Gützigau</i>	
Geburtstag	<i>8. Mai 1901</i>	
Wohnort	<i>Stövil</i>	
Gestalt	<i>mittel</i>	
Gesicht	<i>oval</i>	
Farbe der Augen	<i>blau</i>	
Farbe des Haares	<i>blond</i>	
Besond. Kennzeichen	<i>keine</i>	

KINDER

Name	Alter	Geschlecht

3

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

Inland und Brasilien

Der Paß wird ungültig am

22. November 1925 (früh)

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

Sultan, den 23. November 1925.

Datum

Der Landrat

Unterschrift

[Signature]



VERLÄNGERUNGEN

1.

Verlängert bis

....., den

Dienststelle

Unterschrift

2.

Verlängert bis

....., den

Dienststelle

Unterschrift

3.

Verlängert bis

....., den

Dienststelle

Unterschrift

748

Vista. — Bem para viagem com Doolino ao
Brasil. Consulado Geral da Republica
dos Estados-Unidos do Brasil em
Copenha 10 de dezembro de 1923.

Consul Geral,

Bernardo de Camargo



Recubi \$ 9.²⁰ Dinero

Cam

AUSGEBREIT.
Bremen, den 10/12.1923.
als Grenzüberwachungsstelle



Milgulus Perpelusanus
Gegen die Verluste des Passierscheines
ist ein unvollständig gezeichnetes
übertragen, besagter Name
weiterhin gültig.

Dieser Schein gilt 12. Monate,
jedoch nicht in der Gültigkeits-
dauer des Passes für den
Ausland.

Hollent, den 28. November
1923

Für den
Ausland



Müller

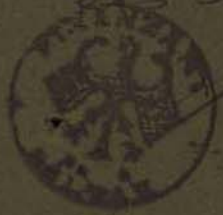
DEUTSCHES
REICH



REISE-
PASS

59.999.700.-h. Kumpel
sind in der W. G. G. P.
verzeichnet.

Stuttg., den 6. Nov. 1903



aus Füssen
F. H.
Reisel

DEUTSCHES REICH

IMMIGRATION



- 1 JAN 1924

SANTOS

REISEPASS

Nr. 213

NAME DES PASSINHABERS

Georg Kappelmann

BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU

Helma, geb. Eggers

UND VON *1* KINDBERN

STAATSANGEHÖRIGKEIT

Preußen



Ehefrau



Unterschrift des Paßinhabers

H. Basselmann

und seiner Ehefrau

M. Basselmann

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Sollau, den *10. November 1925*

Herr Landrat
H. D.

F. W. K.

PERSONENBESCHREIBUNG

Beruf	<i>Arbeiter</i>	Ehefrau	<i>—</i>
Geburtsort	<i>Pöchlungen</i>	Ehefrau	<i>Pöchlungen</i>
Geburtstag	<i>17. Januar 1870</i>	Ehefrau	<i>16. November 1878</i>
Wohnort	<i>Moide</i>	Ehefrau	<i>Moide</i>
Gestalt	<i>mittel</i>	Ehefrau	<i>mittel</i>
Gesicht	<i>oval</i>	Ehefrau	<i>oval</i>
Farbe der Augen	<i>blau</i>	Ehefrau	<i>blau</i>
Farbe des Haares	<i>grau</i>	Ehefrau	<i>blond</i>
Besond. Kennzeichen	<i>keine</i>	Ehefrau	<i>keine</i>

KINDER

Name	Alter	Geschlecht
<i>Milka Berchard</i>	<i>4.11.1919</i>	<i>weiblich</i>

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

Inland und Brasilien

Der Paß wird ungültig am

9. November 1925

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

Der Landrat

Datum

10. November 1925

Unterschrift

H. W.

[Signature]



VERLÄNGERUNGEN

1.

Verlängert bis

den

Dienststelle

Unterschrift

2.

Verlängert bis

den

Dienststelle

Unterschrift

3.

Verlängert bis

den

Dienststelle

Unterschrift

No. 681

Viso. — Bom para viagem com destino ao
Brasil. Consulado Geral da Republica
dos Estados-Unidos do Brasil em
Hannover 30 de Novembro de 1923

Consul Geral

Barthel-Hoegen



Recibido \$1.00
Paci.

AUSGEREIST.

Bremen, den 10. 12. 1923.
Die Polizeidirektion
als Grenzüberwachungsstelle.



Georg Doppelmann
Gegen die Zeit meines Tod nachzuforschen
über einen möglich erfindlichen Georg
Hörig, Heller, Hofmann, Meiner, Meiner
Kadachner, Hofmann, Hofmann, Hofmann,
jedem von ihnen die Gültigkeit dieser
Tod nachzuforschen.

Yalta, den 16. November
1923



Beimgeheimt.

Meiner

DEUTSCHES
REICH



REISE-
PASS

25 Milliarden Reichsmark
in Marken entwertet v. P. S. G. E. B.
Soltau, den 12. Nov. 1923



P. Reissel

DEUTSCHES REICH



REISEPASS

Nr. 215

NAME DES PASSINHABERS

Mina Wapellmann

~~BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU~~

IMMIGRAÇÃO

~~UND VON~~ 1 JAN 1924 ~~KINDERN~~

STAATSANGEHÖRIGKEIT

Preußen

Ehefrau



Lichtbild

Unterschrift des Paßinhabers

A. Passelmann

und seiner Ehefrau

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Sollau, den *10. November 1923*

Der Landrat
Jo.

Jurk

2

PERSONENBESCHREIBUNG

Ehefrau

Beruf *Hauslocher*

Geburtsort *Eitzingen*

Geburtstag *12. September 1905*

Wohnort *Moyde*

Gestalt *mittel*

Gesicht *oval*

Farbe der Augen *blau*

Farbe des Haares *blond*

Besond. Kennzeichen *keine*

KINDER

Name

Alter

Geschlecht

3

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

Fuland und Brasilien.

Der Paß wird ungültig am

9. November 1925.

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

Der Landrat

Datum

10. November 1925.

Unterschrift

Der Landrat

VERLÄNGERUNGEN

1.

Verlängert bis

..... den
.....
Dienststelle

.....
.....
Unterschrift

2.

Verlängert bis

..... den
.....
Dienststelle

.....
.....
Unterschrift

3.

Verlängert bis

..... den
.....
Dienststelle

.....
.....
Unterschrift

683

Vista - Com para viagem com destino ao
Brasil. Consulado Geral da Republica
dos Estados-Unidos do Brasil em
Bremen 30 de Novembro de 1923.

Consul Geral,

Brasão de Armas,



\$2.²⁰

Pau,

AUSGEREIST.
Bremen, den 10.12.1923.
Die Polizeidirektion
als Grenzüberwachungsstelle.



Herrn Papstmann
Gegen die Beschwerde des Herrschaften
über meine unbillig gehaltenen
Abrechnung stellen, dessen Name
Verantwortung.

Dieser Name gilt als, wer
nicht mehr über die Gültigkeit
des Passes hinaus.

Wetzlar, den 18. November 1922.

Erwangen.



Meine

DEUTSCHES
REICH



REISE-
PASS

25 Stellen in den ...
in ...
Schrift von 12. Nov. 1920

Reise



DEUTSCHES REICH

IMMIGRATION



1 JAN 1921
SANTOS

REISEPASS

Nr. 216

NAME DES PASSINHABERS

Georg Wapfelmann

~~BEGLEITET VON SEINER EHEFRAU~~

~~UND VON KINDERN~~

STAATSANGEHÖRIGKEIT

Preußen

Ehefrau



Lichtbild

Unterschrift des Paßinhabers

G. Basselmann

und seiner Ehefrau

Es wird hiermit bescheinigt, daß der Inhaber die durch das obenstehende Lichtbild dargestellte Person ist und die darunter befindliche Unterschrift eigenhändig vollzogen hat.

Sollau, den *10. November 1902*

Der Landrat

J. H. W.

PERSONENBESCHREIBUNG

Beruf

Arbeiter

Geburtsort

Grüssingen

Geburtstag

23. Juni 1902

Wohnort

Moede

Gestalt

mittel

Gesicht

oval

Farbe der Augen

blau

Farbe des Haares

blond

Besond. Kennzeichen

narbe auf der rechten Hand

~~Ehefrau~~

KINDER

Name

Alter

Geschlecht

GELTUNGSBEREICH DES PASSES

Fuland und Brasilien

Der Paß wird ungültig am

9. November 1925

wenn er nicht verlängert wird.

Ausstellende Behörde

Der Landrat

Datum

10. November 1925

Unterschrift

J. J. J.

4

VERLÄNGERUNGEN

1.
Verlängert bis

, den

Dienststelle

Unterschrift

2.
Verlängert bis

, den

Dienststelle

Unterschrift

3.
Verlängert bis

, den

Dienststelle

Unterschrift

5

No. 687

Visa - Bom para viagem com destino ao
Brasil. Consulado Geral da Republica
dos Estados-Unidos do Brasil em
Bremen 30 de Novembro de 1923...

o Consul Geral,

Brasil A. M. Carneiro



Recebi \$ 9²⁰ Marcos Pf.
Carneiro

AUSGEREIST.

Bremen, den 10. 12. 1923.

Die Polizeidirektion

als Anzeigengestaltungsbüro.



Georg Papelmann
Herrn des Landesherrn des Fürstentums
in dem einen u. a. d. Papelmanns Georg-
Wittgensteins. Es ist ein Mann, der
Gott dankt.

Dieser Mann ist der 12. Mann,
der auf dem Lande die Götter des Fürsten
des Reiches ist.

Gottau, den 17. November
1897.

Friedrich



Meier

Vertrag über Beförderung nach einem außereuropäischen Hafen ohne Transportwechsel.

Wilkes I

Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Fahrkarte N^o 13382

Liste 4 N^o 20

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von Bremen über Bremerhaven (Nordenham) am

in der dritten Klasse des deutschen Dampfschiffes

10 Dezember 23.

des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von Rio de Janeiro

3. Klasse Kabine N^o

3. Kl. Kammer Bett N^o

3. Klasse Wohndeck N^o

2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehend aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

WERRA

No.	Zunamen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Passelmann	Wilhelm	23	ledig	Alvide	Preußen	Landwirt	/	£ 12.--
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Dritte Klasse

585

Außer diesem Betrage hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

Zu Samzen:

3. Die Abfahrt erfolgt vom Hauptbahnhof oder vom Freihafen zu Bremen am

10. Dez. 23.

19 um Uhr Vorm. — Nachm.

Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgehaltes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverkürzt zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.
6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matratzen, Kopfpfühl und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Ess- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltsgesamt, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben.
Hinsichtlich der Gewährung von Freigeopäck und Berechnung der Gepäcküberfracht gelten die besonderen, für den Gepäckdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd.
Die Abfertigung des Gepäcks erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlußbeförderung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapier, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertgegenstände sind während der Reise dem Zahlmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorschriftsmäßigen Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III Klasse mit mehr als £ 2.—, es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäcks müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Inempfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrthümlicher Beklebung des Gepäcks kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Fälle hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben gezwungen werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im außereuropäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung erhobene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.
11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in **Rio de Janeiro** während der Untersuchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
13. Die Reisenden werden im Ausschiffungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden.
Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Firmenstempel.

Bremen, den

10. Dez. 23.

Norddeutscher Lloyd

Name des Unternehmers.

Unterschrift des Reisenden
(bei Familien des Familienvorstandes).

Vertrag über Beförderung nach einem europäischen Hafen ohne Transportwechsel.

Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Fahrtkarte № 13372

Liste 5. № 15719

Zwischen dem Norddeutschen und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

~~3. Klasse Kubin~~ №

~~3. Kl. Hammer Belt~~ №

3. Klasse Wohndeck № 8

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung Seereise wird übernommen von Bremen über Bremerhaven (Nordenham) am **10. Dezember 28.**
in der dritten Klasse des deutschen Dampfschiffes **WERRA**
des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von Rio de Janeiro

2. Der Fahrpreis wurde für die nach aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

No.	Zunamen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	Passelman	Garry	53	Witw	Moira	Preußen	Landwirt	/	12.-
2	"	Hind	45	Witw	"	"	Landwirt	/	12.-
3	"	Agust	19	Kind	"	"	Landwirt	/	12.-
4	"	Schwa	18	Kind	"	"	Landwirt	/	12.-
5	Gervinhan	Wieland	4	Kind	"	"	Landwirt	/	3.-
6									
7									
8									
9									
10									



Außer diesen Beträgen hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Beköstigung und Unterbringung bis zum europäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

Zum Ganzen 451.-

3. Die Abfahrt erfolgt vom Hauptbahnhof vom Freihafen zu Bremen am **10. Dez. 23.** 19 um ... Uhr — Vorm. — Nachm.

Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Lloydgepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrtgeldes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Verträge festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Verträge bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Verträge zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverzüglich zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Verträge zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.
6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafkoje mit Matrasen, Kopfkissen und Schafedecke und das erforderliche Wasch-, Ess- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltungsgerät, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben. Hinsichtlich der Gewährung von Freigeäck und Berechnung der Gepäcküberfracht gelten die besonderen, für den Gepäkdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd. Die Abfertigung des Gepäcks erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angefahren werden. Für die Anschlussbeförderung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsqualer, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertachen sind während der Reise dem Fahmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgestellt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III Klasse mit mehr als £ 2.—, es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Bewahrraum und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäcks müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Zuempfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrtümlicher Verklebung des Gepäcks kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Sätze hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seerunfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet Reisenden bei einer im außer-europäischen Ausschiffungshafen, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von der Reise zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung in europäischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen zurückerstattet. Sollte der Reisende im überseeischen Hafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wogegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.
11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreters Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß sich den Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in Rio de Janeiro während der Untersuchung durch die Behörde für seinen Unterkost aufzukommen.
13. Die Reisenden werden im Ausschiffungshafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden erst nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Lashafen zu erheben. Wenn dasselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls, dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt in den Händen des Reisenden. Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung dessen Stempel.

Bremen

10. Dez. 23.

Norddeutscher Lloyd

Unterschrift des Reisenden
(bei Familien des Familienvorstans)

Name des Unternehmers.

Vertrag über Beförderung nach einem auf europäischen Hafen ohne Transportwechsel.

Wilhelm I

Fahrkarte №. 13364

Liste №. 25

Norddeutscher Lloyd, Bremen.

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd und dem unterzeichneten Reisenden (bei Familien als Familienvorstand) ist der nachstehende Beförderungsvertrag geschlossen worden:

1. Die Beförderung, sowie Verpflegung für die Seereise wird übernommen von **Bremen über Bremerhaven (Nordenham)** am
10 Dezember 23.
in der dritten Klasse des deutschen Dampfschiffes

10 Dezember 23.

des Norddeutschen Lloyd, auf dem Seeweg nach dem Hafen von **Rio de Janeiro**

WERRA

~~3. Klasse Habine №.~~

~~3. St. Hammer Bett №.~~

3. Klasse Wohndeck №.

7

2. Der Fahrpreis wurde für die nachstehenden aufgeführten Personen wie folgt vereinbart:

No.	Namen	Vornamen	Alter (in Jahren)	Familienstand	Bisheriger Wohnort	Staat oder Provinz	Bezeichnung des Berufs	Stellung im Beruf	Fahrpreis für die Seereise ab Bremen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	<i>Rasselmann</i>	<i>Georg</i>	<i>21</i>	<i>Jahr</i>	<i>Wilde Hammer</i>	<i>Hannover</i>	<i>Landwirt</i>		<i>2 1/2</i>
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Dritte Klasse

Zur Ganzen:

Außer dieser Beträge hat der Reisende für seine Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Überfracht), Verpflegung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Hafen nichts mehr zu entrichten.

3. Die Abfahrt erfolgt { von Hauptbahnhof } zu Bremen am **10. Dez. 23.** 19 um Uhr Vorm. — Nachm.

Das Gepäck ist am Tage vor der Abfahrt von 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. in der Vohdegepäckhalle am Hauptbahnhof Bremen einzuliefern. Die Reisenden haben sich pünktlich zur Abfahrt einzufinden; das Ausbleiben zur festgesetzten Abfahrtszeit zieht den Verlust des halben Schiffsfahrgeldes nach sich.

4. Die Aufenthaltskosten in Bremen vom Eintreffen des Reisenden bis zu der in diesem Vertrage festgesetzten Abfahrtszeit des Sonderzuges (bezw. des Dampfers vom Freihafen) sind zu Lasten des Reisenden. Bei jeder von dem Reisenden nicht selbst verschuldeten in Bremen eintretenden Verzögerung der Beförderung wird ihm, von dem in diesem Vertrage bestimmten Abfahrtsstage des Schiffes bezw. dem Tage der Ankunft im überseeischen Hafen an, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung in einem Auswanderergasthause gewährt. Falls die Verzögerung der Beförderung länger als 7 Tage dauern sollte, hat der Reisende das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz.
5. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert ist, wird der gezahlte Fahrpreis unverzüglich zurückerstattet. Tritt der Reisende vor Beginn der Seereise aus anderen Gründen von dem Vertrage zurück, so kann nur die Hälfte des Fahrpreises zurückverlangt werden.
6. Auf der Seereise erhalten die Reisenden einschließlich Kinder über 10 Jahre, je eine Schlafstojie mit Matrazen, Kopfpfahl und Schlafdecke und das erforderliche Wasch-, Ess- und Trinkgeschirr, das erforderliche Wasch- und Trinkwasser, sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zur Verfügung und ferner mindestens drei tägliche Mahlzeiten. Zwei Kinder unter 10 Jahren gelten für einen Reisenden.
7. Unterwegs etwa erkrankten Reisenden werden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich gewährt.
8. Zur Beförderung als Reisegepäck werden nur persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere (Kleidungsstücke usw.) angenommen. Haushaltungsgerät, Umzugsgut usw. gehören nicht zum Reisegepäck und werden als solches nicht befördert. Alle zur Verladung kommenden Gepäckstücke müssen äußerlich als solche erkennbar und mit den vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln der Gesellschaft versehen sein, die deutlich den Namen des Passagiers, des Dampfers und des Bestimmungsortes, sowie das Abfahrtsdatum zu tragen haben. Hinsichtlich der Gewährung von Freigeäck und Berechnung der Gepäcküberfracht gelten die besonderen, für den Gepäckdienst herausgegebenen Bestimmungen des Norddeutschen Lloyd. Die Abfertigung des Gepäcks erfolgt nur nach den Häfen, die von den Dampfern des Norddeutschen Lloyd angelaufen werden. Für die Anschlußbeförderung des Gepäcks mit Dampfern und Eisenbahnen sind die Bedingungen der betreffenden Gesellschaft maßgebend.

Kaufmannsgüter, Geld, Wertpapiere, Juwelen, Wert- und Kunstgegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden. Der Norddeutsche Lloyd erklärt sich für solche Artikel frei von jeder Verantwortung. Wertfachen sind während der Reise dem Zahlmeister des Schiffes zur Aufbewahrung zu übergeben. Wein, Bier und Spirituosen dürfen von den Passagieren nicht mit an Bord gebracht werden. Die Mitnahme von feuergefährlichen, explosiven oder ähnlichen Gegenständen ist strengstens untersagt; Zuwiderhandelnde werden für allen Schaden haftbar gemacht und eventuell gerichtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Gesellschaft haftet nur für Beschädigung oder Verlust von Gepäck, das mit den vorschriftsmäßigen Gepäckzetteln des Norddeutschen Lloyd versehen, im Gepäckraum des Schiffes untergebracht ist und wofür Quittungen ausgefüllt sind, vorausgesetzt, daß die Beschädigung oder der Verlust auf ein Versehen der Gesellschaft zurückzuführen ist. Unter keinen Umständen haftet der Norddeutsche Lloyd für das Gepäck eines Passagiers III Klasse mit mehr als £ 2.—, es sei denn, daß das Gepäck beim Norddeutschen Lloyd besonders versichert worden ist.

Für Kabinengepäck und Gegenstände, die während der Reise im Gewahrsam und Gebrauch der Passagiere verbleiben, sowie für Gepäckstücke, die nicht mit den von den Passagieren vorschriftsmäßig ausgefüllten Gepäckzetteln versehen und wofür keine Quittungen ausgestellt sind, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung.

Reklamationen wegen Verlustes oder Beschädigung des Gepäcks müssen während der Reise der Schiffsleitung bezw. nach Ankunft des Dampfers am Bestimmungsorte beim Norddeutschen Lloyd oder dessen Vertreter sogleich und vor Empfangnahme erhoben werden, wenn der Eigentümer nicht seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen will.

Im Falle irrtümlicher Beklebung des Gepäcks kann die Gesellschaft für Verlust nicht verantwortlich gemacht werden.

Durch eine Reisegepäckversicherung, für deren Abschluß wir unsere Sondereinrichtung empfehlen, kann der Passagier sich gegen Verluste, und zwar auch über die vorstehend genannten Fälle hinaus, schützen, die durch Einbruchdiebstahl, Unfall des Beförderungsmittels, Feuer, Feuerlöschwasser, Eindringen von Seewasser, höhere Gewalt usw. entstehen. Wir verweisen diesbezüglich auf unseren besonderen Prospekt über Reisegepäckversicherung.

9. Wenn das Schiff unterwegs durch einen Seemfall oder durch einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, wird den Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung der Reisenden und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt.

10. Der Unternehmer verpflichtet sich dem Reisenden bei einer im außer-europäischen Ausseehafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren; dauert die Verzögerung länger als eine Woche, so ist der Reisende berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz. Falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der vereinbarten Beförderung im überseeischen Lande stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt der Weiterreise verhindert ist, wird der für die Weiterbeförderung gezahlte Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverzüglich zurückgezahlt. Sollte der Reisende im überseeischen Landungshafen von der Inlandbeförderung zurücktreten wollen, so wird ihm gegen Rücklieferung der Fahrkarte der für die Weiterbeförderung obene Betrag abzüglich 10 Prozent zurückgegeben.
11. Die Reisenden haben während der Seereise den Anordnungen des Kapitäns oder dessen Vertreter unbedingt Folge zu leisten.
12. Jeder Reisende muß mit genügenden Mitteln versehen sein, um bei Ankunft in **Rio de Janeiro** während der Untersuchung durch die Behörde für seinen Unterhalt selbst aufzukommen.
13. Die Reisenden werden im Ausseehafen von Angestellten der Agentur des Norddeutschen Lloyd in Empfang genommen, die das Nötige wegen der vereinbarten Weiterbeförderung veranlassen.
14. Beschwerden über mangelhafte Erfüllung dieses Vertrages sind seitens des Reisenden alsbald nach Ankunft bei der Agentur des Norddeutschen Lloyd im Landungshafen zu erheben. Wenn daselbst keine Einigung erzielt werden kann, so ist die Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls oder dessen Stellvertreters maßgebend.
15. Dieser Vertrag bleibt dauernd in Händen des Reisenden. Dieser Vertrag ist von dem Reisenden zum Zeichen des Einverständnisses unterschrieben worden. Von Seiten des Unternehmers genügt zur Anerkennung der Ironiestempel.

Bremen, den

10. Dez. 23.

Norddeutscher Lloyd

Unterschrift des Reisenden
(bei Familien des Familienvorstandes).

Name des Unternehmers.

A T T E S T A D O
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Pelo presente attesto, que o Snr, GEORG BASSELMANN
é imigrante e trabalha junto com a sua familia composta de mul-
her e 5 filhos na lavoura da fazenda Capivara de propriedade de
Otto Isernhagen desde o dia 6 de Janeiro de 1924.

Colonia Risgrawda de Maio de 1924

Otto Isernhagen



DECLARAÇÃO

Nos termos da presente declaração atesto, que o Snr. GEORG BASSELMANN junto com a sua familia composta de sua mulher Minna, seus filhos Wilhelm, Georg, August, sua filha Anna e seu filho creado Wilhelm Bernhardt trabalha como colono na fazenda Capivara, Comarca de Assis, desde o dia 6 de Janeiro de 1924.

Mãe do Sr. 3 de Janeiro de 1924

Julio Gomes de Carvalho



Recorreu ao Sr. ...

Julio Teixeira de Carvalho

Escrivão de Paz e Tabelião

MARACAHY - E. S. Paulo



Declaracao de ...

Eu test. Jo ...

Julio Teixeira de Carvalho
Tabelião de Paz

12
Ao Departamento Estadual de
Trabalho para que se digue
mandar informar.

Directoria de Terras, 3-6-1924

J. G. Costa
Director Interino

N. 160

13

GEORG BASSELMANN, alemão, agricultor, com 53 annos de idade, sua mulher Minna, com 45, seus filhos Wilhelm, com 23, August, com 19, Jorge, com 21, Anna, com 18, e Bernhard Willy, com 5 (adoptivo), - procedentes do porto de Bremen, pelo vapor "Werra", entraram na Hospedaria deste Departamento em 2 de Janeiro de 1924, e seguiram para a fazenda do Sr. Otto Isernhagen, na estação de Cardoso de Almeida, com destino certo, não se tendo, até esta data, contractado, por falta de devolução, por parte do fazendeiro, da procura que lhe foi enviada por esta repartição, em carta n.2477, de 21 de Junho de 1924.

São exhibidos documentos comprobatorios das despesas com as passagens, na importancia total de £ 75 (setenta e cinco libras esterlinas).

DEPARTAMENTO ESTADUAL DO TRABALHO, S.Paulo, 9 de Junho de 1925.

Marcello Pixa

DIRECTOR.

Silv

a 9-6-25
M. S. O. Lima



Georg Basselmann, pede restituição de passagens, de Bremen a Santos.

Os documentos de fls 10 e 11, não estão regulares, o de fls 10 não traz a firma devidamente reconhecida, e o de fls 11, não declara a qualidade do signatário.

O requerente não se acha contractado, devido a falta da devolução da procura enviada pelo Departamento Estadual, em Junho do anno p. passado.

A familia é bem constituida e, a importancia solicitada é de £ 75-0-0, conforme demonstram os documentos de fls 7, 8 e 9.

Juizo superior fará o que for de direito.

Terras, 13-6-925

Georg
2º Official

*Em caso idem como o Sr. D.
Mentorino foi informado nos
(x) cert. n.º 1064. Prot. n.º 12. reg. e
fls. 333.*

*L. Costa
Pinheiro
15.6.25.*

(x) Não appenso)

JUN 17 1925

4875

De accordo pelo indeferimento, por não haver a familia se contractado por intermedio do Departamento Estadual do Trabalho, como é de lei.

17-6-1925

Antônio Carlos
Pelo DIRECTOR GERAL

Indeferido
18-8-325

Galvino R. dos Santos

A DIRECTORIA DE TERRAS,
COLONISAÇÃO E IMMIGRAÇÃO

AGO 18 1925

[Signature]

oria de Terras, Colonização e Imigração

19-2-26.

[Signature]

